

Sollte aber die Beschwerde den Sinn haben, daß bei der Taxation der Gebäude zum Behufe der Catastration die Taxen der Baumaterialien und Löhne zu niedrig angesetzt wären, so trüge davon nicht das Gesetz die Schuld, sondern entweder die Obrigkeit, unter deren Leitung die Taxation erfolgt ist, oder der Versichernde, welcher sich dabei beruhigt hat; und es würde, wären in einer Stadt die Normalpreise gegen die von der Brandversicherungscommission festgestellten zu niedrig angenommen, der Antrag auf Revision und anderweite Taxation wohl nicht ausgeschlossen sein.

Allerdings aber ist es auch möglich, daß die den Brandversicherungsinspectoren wegen Taxationen ertheilte Instruction und die Preisbestimmungen für Material und Arbeitslöhne hier und da den im Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen nicht allenthalben entsprechen.

Und aus diesem Grunde kann die Deputation der geehrten Kammer empfehlen, im Vereine mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen:

die Abschätzungsgrundsätze und die deshalb den Inspectoren ertheilte Instruction namentlich auch wegen der Preisbestimmungen einer Revision zu unterziehen, und hierüber der nächsten Ständeversammlung das Erforderliche mitzutheilen.

Man geht nun zu dem von den Petenten

zu I. 3.

eventuell gestellten Gesuche über.

Die Petenten führen darüber Folgendes an:

Es werde bei Eingehen auf ihren Antrag, die Festsetzung einer bestimmten Quote, welche solchenfalls in der Landescaße versichert werden müsse, vorausgesetzt, der dreifache Vortheil erreicht, daß

- a. die staatspolizeilichen Rücksichten,
- b. das jetzt gefährdete Interesse der Besitzer feuerfester Häuser volle Beachtung fänden und dabei
- c. ein großer Theil der Gefahr der Landesanstalt entnommen und auf in- und ausländische Privatanstalten übertragen würde.

An sich schon sei der Zwang, seine Versicherung gegen Feuerchäden auf wohlfeilerem Wege bei Privaten, als bei dem Staate selbst, nicht erlangen zu können, nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit zu rechtfertigen und gefährde die durch die Verfassungsurkunde zu sichernde Gleichheit vor dem Gesetze, indem die Nachversicherung in Privatanstalten in der größten Ausdehnung in der Oberlausitz gestattet, kein Landestheil aber vor dem andern in der Gebahrung mit seinem Eigenthume zu beschränken sei. Diese Verschiedenheit in der Gesetzgebung sei auch für die Erblande verkehrend, indem das Verbot der Nachversicherung aus dem Mißtrauen vorsächlichen Feueranlegens hervorgegangen sei und man dies Mißtrauen gleichwohl auf die Oberlausitz nicht ausgedehnt habe.

Dies lasse sich wohl nur aus dem Umstande erklären, daß dies Gesetz unter dem Einflusse des Schreckens berathen worden sei, den in den Jahren 1830 bis 1834 eine Mordbrennerbande in einem einzelnen Landestheile lange ungestraft verübt habe.

Wie wenig aber ein solches Mißtrauen jenes Verbot rechtfertige, gehe daraus hervor, daß die Länder, in denen man die-

ses Verbot nicht könne, wohl mehr von Feuersbrünsten heimgesucht würden, als die Königl. sächsischen Erblande, so wie denn das Versichern in Privatanstalten, wenn es in der gebotenen Modalität geschehe, die Vermuthung einer gewinnfüchtigen Absicht im Falle des Abbrennens gar nicht begründe.

Die Deputation bemerkt hierüber Folgendes:

Schon vor Erlaß des Brandversicherungsgesetzes war es gestattet, den Werth, welchen ein Gebäude über die in der Landesanstalt versicherte Summe hatte, in einer Privatanstalt zu versichern, indem die Verordnung vom 28. Juli 1828, §. 1 und Erläuterungsverordnung vom 5. August 1829, auch Gesetz vom 3. April 1834, um verbrecherischen Absichten vorzubeugen, nur die Beschränkung enthielten, über den Werth nicht hinauszugehen. Da jedoch schon in dem Deputationsgutachten zur ständischen Schrift vom 14. Juli 1830 auf ein unbedingtes Verbot des Beitritts zu Privatanstalten in Beziehung auf Immobilienversicherung angetragen worden war, so sprechen sich auch die Motive zu §. 6 des Entwurfs zum Gesetze, die künftige Einrichtung des alterbländischen Immobilienbrandversicherungswesens betreffend, dafür aus, zumal da sich dieselbe Bestimmung in allen Statuten auswärtiger Landesfeuerversicherungsanstalten vorfindet, wobei die in Beziehung auf Fabrikgebäude gestattete Ausnahme besonders hervorzuheben hier ohne Einfluß ist.

Dieselbe Besorgniß, dasselbe Mißtrauen, daß Jemand aus der Versicherung seiner Gebäude einen gesetzwidrigen Vortheil sich verschaffen könne, gab sich nach den Motiven zu §. 4 des Gesetzentwurfs dadurch zu erkennen,

daß mehr als 5 Sechstel des Werths des Gebäudes nicht sollte versichert werden dürfen,

damit das Abbrennen eines Gebäudes für den Eigenthümer, der Versicherung ungeachtet, doch noch einigen Verlust übrig lasse.

Nun wurde zwar diese Bestimmung durch

Gesetz vom 11. Juli 1840

aufgehoben und die volle Werthversicherung gestattet.

Dennoch verblieb das Verbot des Beitritts zu Privatanstalten in Kraft und ist es noch jetzt, obschon die Gründe, welche zu ebengedachtem Gesetze Veranlassung geben, wenigstens theilweise auf Aufhebung des letztgedachten Verbots hätten führen können.

Die Gründe, welche man zum Fortbestehen eines solchen Verbots anführen kann, beruhen entweder immer noch auf der oben angedeuteten Besorgniß des Feueranlegens, oder darauf, daß durch Zulassung des Beitritts zu Privatanstalten Jedermann, oder wenigstens die Besitzer feuerfester Häuser, sich denselben zuwenden, dadurch das Bestehen der Anstalt unsicher gemacht, die Kräfte der Landesversicherungsanstalt zersplittert und durch die dadurch herbeigeführte Verminderung der Versicherungssummen eine Prägravation für die Besitzer feuergefährlicher Häuser, rücksichtlich der höhern Beiträge, entstehen könne.

Was den erstern Grund anlangt, der theilweise schon oben widerlegt worden ist, so kann man die Besorgniß vom Zunehmen von Feuersbrünsten entweder auf verbrecherische Absichten des Versichernden, oder eines Dritten beziehen.